



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 28 des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998¹ (FMedG)

und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 810.11
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

Die nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) wurde am 3. Juli 2001 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

In Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2000⁴ über die nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (VNEK) werden die Aufgaben der NEK ausgeführt:

¹ Die nationale Ethikkommission (Kommission) verfolgt die Entwicklung der Wissenschaften über die Gesundheit und Krankheit des Menschen und ihrer Anwendungen. Sie nimmt zu den damit verbundenen gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht beratend Stellung.

² Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie informiert die Öffentlichkeit über wichtige Erkenntnisse und fördert die Diskussion über ethische Fragen in der Gesellschaft;*
- b. sie erarbeitet Empfehlungen für die medizinische Praxis;*
- c. sie macht auf Lücken und gegebenenfalls auf Vollzugsprobleme in den Gesetzgebungen des Bundes und der Kantone aufmerksam;*
- d. sie berät auf Anfrage die Bundesversammlung, den Bundesrat sowie die Kantone;*
- e. sie erstellt im Auftrag des Bundesrats Gutachten zu besonderen Fragen.*

³ Sie kann öffentliche Veranstaltungen und Anhörungen durchführen.

4. Mitgliederzahl

Die NEK besteht aus höchstens 15 Mitgliedern (Art. 5 VNEK).

5. Organisation

Die NEK ist bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig (Art. 4 Abs. 1 VNEK); ihre Mitglieder üben ihr Amt persönlich und unabhängig aus (Art. 4 Abs. 2 VNEK).

Administrativ ist die NEK dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) angegliedert (Art. 4 Abs. 3 VNEK).

Die NEK konstituiert sich nach der Einsetzung selbst und bestimmt ihre Organisation und Arbeitsweise in einem Reglement (Art. 8 Abs. 1 und 2 VNEK).

Die NEK kann direkt mit in- und ausländischen Amtsstellen verkehren (Art. 9 VNEK). Das Kommissionssekretariat untersteht fachlich der Präsidentin oder dem Präsidenten der NEK, administrativ dem BAG (Art. 13 Abs. 1 VNEK).

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die NEK für die Information der Öffentlichkeit zuständig (Art. 28 Abs. 3 Bst. d FMedG).

Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der NEK erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung.

Die NEK erstattet dem Bundesrat und dem BAG jährlich Bericht über ihre Tätigkeit (Art. 3 VNEK).

7. Schweigepflicht

Die Beratungen der NEK sind grundsätzlich vertraulich; die NEK kann sie für öffentlich erklären (Art. 10 VNEK).

Die Mitglieder der NEK sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der NEK erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁵).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Gemäss Artikel 12 VNEK sind der Bundesrat und nachgeordnete Dienststellen berechtigt, im Rahmen des amtlichen Interesses die von Kommissionsmitgliedern in Ausübung ihrer Kommissionstätigkeit hervorgebrachten urheberrechtlich geschützten Werke zu verwenden.

Das Verwendungsrecht umfasst insbesondere die Vervielfältigung, die Veröffentlichung, die Verbreitung, die Übersetzung sowie die Speicherung in EDV-Anlagen und die Herstellung von Mikrofilmen.

Die Urheberin oder der Urheber des Werkes hat nur Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung, wenn das Werk kommerziell verwertet wird.

9. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Die NEK arbeitet nach Bedarf mit anderen Ethikkommissionen, Amtsstellen, Organisationen und Privatpersonen zusammen (Art. 2 Abs. 1 VNEK).

Sie arbeitet besonders eng zusammen mit (Art. 2 Abs. 2 Bst. a–d VNEK):

- der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit;
- der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich;
- der Eidgenössischen Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen der Krankenversicherung;
- der Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen.

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der NEK werden durch das EDI sichergestellt.

11. Entschädigungskategorie

Die NEK ist nach Artikel 8n Absatz 1 Buchstabe a und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

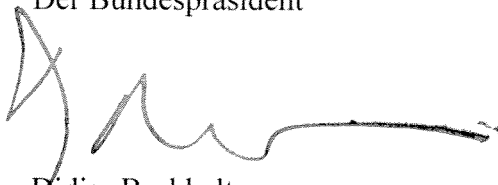
12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der NEK die Informationen zur Verfügung, welche die NEK zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Corina Casanova' in a cursive script.

Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.